

# RS OGH 2017/11/21 6Ob194/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2017

## Norm

GmbHG §72 Abs2

## Rechtssatz

Dass die Nachschusspflicht „auf einen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag“ beschränkt sein muss, bedeutet, dass die Satzung zum Schutz der Gesellschafter eine Limitierung der Nachschusspflicht vorsehen muss, wobei in der Regel ein Vielfaches der Stammeinlage vorgesehen wird. Spricht die Satzung vom „Doppelten der übernommenen Stammeinlage“, dann ist damit auch in der Phase einer Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG der volle Betrag der übernommenen Stammeinlage und nicht der aufgrund der Gründungsprivilegierung reduzierte gemeint.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 194/17y

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 194/17y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131801

## Im RIS seit

22.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)